ENDGÜLTIGE FASSUNG / 26.05.2021

**Entwurf des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR)**

vom …

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM);

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB);

gestützt auf das Gesetz vom … über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB-DE);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

*beschliesst:*

**KAPITEL I: Gegenstand und allgemeine Grundsätze**

**Art. 1 Gegenstand**

1 Gegenstand dieser Verordnung ist die Umsetzung des Gesetzes vom ... über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden: BöB-DE).

**Art. 2 Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien (Art. 12, 26 und 27 IVöB)**

1 Um zu prüfen, ob die Anbieter die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftrags bestimmte Nachweise verlangen, die in Anhang 1 beispielhaft aufgeführt sind.

**Kapitel II: Vergabeverfahren**

**Art. 3 Beschaffungsstellen**

1 Die in Art. 9 BöB-DE genannten Beschaffungsstellen sind den folgenden Abteilungen zugeordnet:

1. Kantonspolizei;
2. Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA);
3. Tiefbauamt (TBA);
4. Hochbauamt (HBA);
5. Amt für Drucksachen und Material (DMA).

2 Zu den Aufgaben der Beschaffungsstellen gehören:

1. Bedarfsabklärung;
2. Definition der Einkaufsstrategie, sowie der Waren- und Dienstleistungspalette;
3. Marktforschung;
4. Ausschreibungsmanagement;
5. Lieferantenauswahl;
6. Verhandlungen;
7. Umsetzung von Verträgen und Kontrolle von Verpflichtungen.

**Art. 4 Ausschreibungsunterlagen (Art. 36 IVöB)**

1 Die Ausschreibungsunterlagen müssen zusätzlich zu den in Artikel 36 des IVöB genannten Angaben Folgendes enthalten:

a. die Methode zur Bewertung des Preiskriteriums;

b. die Zahlungsbedingungen;

c. die Bedingungen für die Anwendung der Konventionalstrafe (Art. 12 IVöB und 5 BöB-DE);

d. gegebenenfalls das vorbehaltene Recht, die Leistungen unter Bedingungen zu vergeben;

e. die Verpflichtung, dass der erfolgreiche Anbieter ein Kartenkontrollsystem oder ein gleichwertiges Personalkontrollsystem einrichtet, um insbesondere die Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen und die Bezahlung der Sozialabgaben während der Ausführung der Bauaufträge sicherzustellen.

**Art. 5 Fragen der Anbieter (Art. 35 und 36 IVöB)**

1 Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen angeben, bis zu welchem Zeitpunkt er Fragen in der geforderten Form annimmt.

2 Er anonymisiert alle Fragen, die sich auf die Ausschreibung oder die Ausschreibungsunterlagen beziehen, und stellt sie zusammen mit den entsprechenden Antworten innerhalb eines Arbeitstages nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Fragen allen Anbietern gleichzeitig zur Verfügung.

**Art. 6 Protokoll der Angebotsöffnung (Art. 37 IVöB)**

1 Alle Anbieter erhalten das Protokoll der Angebotsöffnung innerhalb von 2 Tagen nach Öffnung der Angebote per E-Mail.

2 Die Öffnung kann öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

**Kapitel II: Wettbewerb- und Studienauftragsverfahren**

**Art. 7 Grundsätze**

1 Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren ermöglichen es dem Auftraggeber, verschiedene Lösungen insbesondere in konzeptioneller, ästhetischer, baulicher, ökologischer, wirtschaftlicher, funktionaler oder technischer Hinsicht entwickeln zu lassen.

2 Sie stellen ein geeignetes Mittel dar, um ein optimales, qualitativ hochwertiges Projekt zu erhalten und den Partner für die Durchführung des Projekts zu identifizieren, wobei das Erfordernis der Unparteilichkeit sowie technische, ökologische, soziale und ökonomische Aspekte beachtet werden.

3 Sie stellen eine bewährte und geeignete Form des Leistungswettbewerbs für Architekten, Ingenieure oder andere verwandte Berufsgruppen im Bereich des Bauwesens und der Stadt- und Raumplanung dar, insbesondere wenn das Projekt architektonische, städtebauliche oder landschaftliche Fragen aufwirft.

**Art. 8 Geltungsbereich**

1 Wettbewerbe und Studienaufträge können für die Beschaffung aller in Artikel 8 Absatz 2 IVöB genannten Leistungen durchgeführt werden.

**Art. 9 Unterscheidungen**

1. Wettbewerbe und Studienaufträge können eine von drei Formen annehmen:
2. Ideenwettbewerbe oder -aufträge;
3. Projektwettbewerbe oder -aufträge;
4. Gesamtleistungswettbewerbe oder -aufträge.

2 Wettbewerbsverfahren sind für Aufgaben zu organisieren, die im Voraus ausreichend und genau definiert werden können.

3 Studienauftragsverfahren eignen sich für Aufgabenstellungen, die aufgrund ihrer Komplexität erst im Laufe des Verfahrens im direkten Dialog zwischen dem Expertengremium und den teilnehmenden Anbietern geklärt und ergänzt werden können.

**Art. 10 Verfahren**

1 Wettbewerbe und Studienaufträge sind Gegenstand einer Ausschreibung eines Wettbewerbs oder eines Studienauftrags, die im offenen oder selektiven Verfahren durchgeführt werden, wenn ihr gemäss Artikel 6 ermittelter Wert mindestens den in Anhang 2 IVöB angegebenen massgeblichen Schwellenwert erreicht.

2 Wird der Wettbewerb oder der Studienauftrag im selektiven Verfahren durchgeführt, so legt der Auftraggeber Kriterien für die Auswahl der teilnehmenden Anbieter fest. Die Anzahl Kandidaten, die zur Teilnahme in die zweite Runde eingeladen werden, muss ausreichend sein, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Der Auftraggeber legt die Liste der zum Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber fest; die nicht zugelassenen Bewerber werden hiervon unterrichtet.

3 Wird der in Anhang 2 IVöB festgelegte massgebliche Schwellenwert nicht erreicht, können Wettbewerbe und Studienaufträge im Einladungsverfahren vergeben werden.

4 Die Anzahl Teilnehmer kann im Laufe des Verfahrens reduziert werden, wenn diese Möglichkeit in den Reglementen des Wettbewerbs oder der Studienaufträge erwähnt wurde.

**Art. 11 Vorstudie (Art. 10 BöB-DE)**

1 In der Vorstudie werden die nötigen Angaben gemacht, um das Projekt beurteilen zu können, und mit ihr bestimmt, ob ein Wettbewerb oder Studienaufträge organisiert werden müssen.

1. In ihr werden namentlich folgende Punkte untersucht und vorgestellt:
2. den Kontext und die Bedingungen des Projekts;
3. das Projekt, einschliesslich der vom Auftraggeber verfolgten spezifischen Ziele und dessen Bedürfnisse;
4. den Budgetrahmen und die Finanzierungsbedingungen;
5. architektonische, ästhetische oder städtebauliche Fragen.

**Art. 12 Wert**

1 Der Wert eines Wettbewerbs entspricht:

1. beim Ideenwettbewerb dem Gesamtbetrag aller Preise;
2. beim Projektwettbewerb und beim Gesamtleistungswettbewerb dem Gesamtbetrag der Preise zuzüglich dem geschätzten Wert der im Wettbewerbsreglement definierten Leistungen, die am Ende des Wettbewerbs vergeben werden.

2 Der Wert von Studienaufträgen entspricht:

1. beim Ideenauftrag dem Gesamtbetrag der Entschädigungen;
2. beim Projektauftrag und beim Gesamtleistungsauftrag dem Gesamtbetrag der Entschädigungen zuzüglich dem geschätzten Wert der im Studienauftragsreglement definierten Leistungen, die nach Abschluss der Studienaufträge vergeben werden.

**Art. 13 Zusammensetzung des unabhängigen Expertengremiums**

1 Das unabhängige Expertengremium setzt sich zusammen aus:

1. Fachpersonen aus mindestens einem massgebenden Gebiet der ausgeschriebenen Leistung;
2. weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.

2 Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums muss aus Fachpersonen bestehen.

3 Mindestens die Hälfte der Fachpersonen muss vom Auftraggeber unabhängig sein.

4 Das Gremium kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige hinzuziehen.

5 Die Namen der Mitglieder des Gremiums sind im Wettbewerbsreglement oder im Studienauftragsreglement angegeben.

**Art. 14 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums**

1 Vorschläge, die im Rahmen eines Wettbewerbs oder von Studienaufträgen eingereicht werden, werden von einem unabhängigen Expertengremium bewertet.

2 Das Gremium spricht insbesondere eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus für die Erteilung eines Folgeauftrags an den Gewinner oder an die Gewinnerin und das weitere Vorgehen.

3 Es kann auch die Weiterbearbeitung eines besonders herausragenden Beitrags empfehlen, der in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung und im Reglement des Wettbewerbs oder des Studienauftrags abweicht, wenn der Auftraggeber diese Möglichkeit ausdrücklich festgelegt hat und das im Wettbewerbs- oder im Studienauftragsreglement hierfür festgelegte Quorum erfüllt.

4 Im Wettbewerbsverfahren hat das Gremium ausserdem folgende Befugnisse:

1. Es nimmt die Rangierung der Beiträge vor, die mit den Anforderungen in der Ausschreibung übereinstimmen, und entscheidet über die Vergabe der Preise.
2. Es kann auch Beiträge empfehlen, die in wesentlichen Punkten von den Anforderungen in der Ausschreibung abweichen.

**Art. 15 Ansprüche aus Wettbewerbsverfahren oder Studienaufträgen**

1. Der Auftraggeber legt im Wettbewerbsreglement oder im Studienauftragsreglement fest:
2. welche Rechte dem Gewinner oder der Gewinnerin eines Folgeauftrags zustehen;
3. welche Rechte die teilnehmenden Anbieter und Anbieterinnen (insbesondere Preise, Entschädigungen und allfällige Ankäufe) zustehen.
4. Im Reglement muss er zudem angeben, welchen Abgeltungsanspruch der Urheber oder die Urheberin eines Beitrags hat, wenn ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt wurde und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
5. Der Auftraggeber vergibt den Auftrag an Dritte, obwohl das Expertengremium empfohlen hat, er sei dem Urheber oder der Urheberin des Beitrags zu erteilen.
6. Der Auftraggeber verwendet den Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers oder der Urheberin weiter, ohne diesem oder dieser einen Folgeauftrag zu erteilen.
7. Der Auftraggeber verzichtet vorläufig oder endgültig auf die Umsetzung des Vorhabens.

**Art. 16 Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren**

1. Im Wettbewerbsverfahren sind die Beiträge anonym einzureichen. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gegen das Anonymitätsgebot verstossen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber kann die Anonymität vorzeitig aufheben, sofern im Wettbewerbsprogramm darauf hingewiesen wird.

**Art. 17 Umgang mit den Berufsregeln**

1 Der Auftraggeber bestimmt die Einzelheiten des Wettbewerbs- oder des Studienauftragsverfahrens.

2 Er kann sich hierbei auf die Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins beziehen.

3 Bei Lücken in den Wettbewerbs- oder Studienauftragsreglementen orientiert sich der Auftraggeber an den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

**Kapitel IV: Fristen, Veröffentlichungen, Verfügung und Statistik**

**Art. 18 Fristverkürzung ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 47 IVöB)**

1 Der Auftraggeber kann die Minimalfristen für die Angebotsabgabe ausserhalb des Staatsvertragsbereichs in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

**Art. 19 Ausnahmen (Art. 48 IVöB)**

1 Im offenen oder im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Abbruch des Verfahrens sowie den Zuschlag auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen elektronischen Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen (nachfolgend: Beschaffungsplattform).

2 Im freihändigen Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 IVöB veröffentlicht der Auftraggeber den Zuschlag auf der Beschaffungsplattform, auch für Aufträge, deren Wert den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs nicht erreicht.

3 Zuschläge gemäss Art. ... Abs. 1 und 2 sind spätestens 30 Tage nach dem Zuschlag zu veröffentlichen.

*Variante Abs. 2 und 3:*

*2 Alle Verfügungen, mit Ausnahme derjenigen im freihändigen Verfahren nach Artikel 21 Absatz 1 IVöB, sind spätestens 30 Tage nach dem Zuschlag zu veröffentlichten.*

**Art. 20 Inhalt der Veröffentlichung des Zuschlags**

1 Die Veröffentlichung des Zuschlags muss die in Art. 48 Abs. 6 IVöB genannten Angaben enthalten.

2 Die Veröffentlichung der Verfügung des Zuschlags hat in folgenden Fällen auch eine Rechtsmittelbelehrung und eine Beschwerdefrist zu enthalten:

1. bei nicht erfolgter Zustellung einer persönlichen Mitteilung der Verfügung;
2. beim freihändigen Verfahren gemäss den in Artikel 21 Abs. 2 IVöB genannten Voraussetzungen.

**Art. 21 Eröffnung der Verfügung (Art. 51 IVöB)**

1 Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch individuelle Zustellung an die Anbieter, mit Ausnahme von Ausschreibungen und Aufträgen im freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB, die er durch Veröffentlichung bekannt gibt.

**Art. 22 Statistik (Art. 50 IVöB)**

1. Die für das öffentliche Beschaffungswesen zuständige Direktion erstellt jährlich eine elektronische Statistik über Aufträge im Staatsvertragsbereich.
2. Zu diesem Zweck arbeiten die Auftraggeber mit der Direktion zusammen und übermitteln die Daten ihrer Verträge über die Plattform simap.ch.
3. Die Direktion liefert die jährliche Statistik an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).
4. Die Auftraggeber stellen dem Amt Nachhaltige Entwicklung die für das Nachhaltigkeitsmonitoring erforderlichen Daten zur Verfügung.

*Optional:*

5 Die Direktion erstellt eine jährliche Statistik über die veröffentlichten Aufträge der Freiburger Auftraggeber. Sie veröffentlicht diese auf ihrer Website.

**KAPITEL V: Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Aufhebung**

1 Das Reglement vom 28. April 1988 zur Umsetzung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 wird aufgehoben.

**Art. 24 Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

**Anhang I**

**Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Erfüllung der Eignungskriterien (Art. 2 ÖBR-FR)**

Der Auftraggeber kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien des Anbieters und etwaiger Subunternehmer insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen:

1. Erklärung oder Nachweis der Einhaltung:

a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz;

b. der Arbeitsbedingungen;

c. der Lohngleichheit von Frau und Mann;

d. des Umweltrechts;

e. der Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption;

f. der Bezahlung der Sozialabgaben und fälligen Steuern;

g. der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41);

h. des Verbots unzulässiger Abreden, die den Wettbewerb beeinträchtigen;

2. Handelsregisterauszug;

3. Betreibungsregisterauszug;

4. Nachweis eines am Erfüllungsort geltenden unterzeichneten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) oder Normalarbeitsvertrags (NAV) in Verbindung mit dem ausgeschriebenen Auftrag oder einer gegenüber einer offiziellen Stelle am Erfüllungsort abgegebenen Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der entsprechenden Bedingungen;

5. Letzter Prüfungsbericht bei juristischen Personen;

6. Bankgarantie, einschliesslich einer Erfüllungsgarantie für die auszuführenden Arbeiten oder einer Gewährleistungsgarantie bei Abnahme der Arbeiten;

7. Bankerklärung, die garantiert, dass der Anbieter im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden;

8. Nachweis der Haftpflichtversicherung;

9. Zulassungen oder Sonderbewilligungen, einschliesslich der Bewilligung zur Betreibung eines bestimmten Gewerbes oder zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten;

10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;

11. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen und die hinsichtlich Komplexität und Bedeutung für den auszuführenden Auftrag relevant sind;

12. Referenzen, bei denen der Auftraggeber in Erfahrung bringen kann, ob der Anbieter seine bisherigen Leistungen ordnungsgemäss erbracht hat, und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistungen, Zeit und Ort der Leistungserbringung, Stellungnahme der damaligen Auftraggeber, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprachen;

13. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis des Anbieters;

14. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den letzten drei Jahren vor der Ausschreibung beim Anbieter beschäftigten Personen;

15. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität, sowohl in Fest- wie auch temporärer Anstellung, und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags;

16. Kopien der Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeitenden des Anbieters oder von dessen Führungskräften, insbesondere der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen;

17. Strafregisterauszug der Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen;

18. Erklärung über die Anzahl der in den letzten vier Jahren vor der Ausschreibung beim Anbieter beschäftigten Lernenden und Bescheinigung ihres Lehrabschlusses.

**Anhang II**

**Zuständige Stellen für die Beschaffung bestimmter Leistungen (Art. 9 BöB-DE und 3 ÖBR-FR)**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | SAMI | Kantonspolizei | TBA | HBA | SITEL |
| Verbrauchsmaterial, administratives und technisches Büromaterial, Bürogeräte | X |  |  |  |  |
| Einsatzfahrzeuge |  | X |  |  |  |
| Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen |  |  | X |  |  |
| Mobiliar |  |  |  | X |  |
| Reinigungsprodukte |  |  |  | X |  |
| IT-Hardware und IT-Tools |  |  |  |  | x |